

Infolyer

## REACH 2018: Keine Registrierung aber trotzdem rechtskonform?

Bis zum 31. Mai 2018 müssen Phase-in-Stoffe, die in geringen Mengen hergestellt und/oder in die EU/den EWR<sup>1</sup> importiert werden, bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) registriert werden, damit sie weiterhin rechtmäßig in Verkehr gebracht werden können. Damit endet die zehnjährige Übergangszeit, die in der REACH-Verordnung für Phase-in-Stoffe vorgesehen war. Was müssen sie aber beachten, wenn sie Stoffe mit Ablauf dieser Frist nicht registrieren wollen? Dieses Papier soll Ihnen dazu ein paar Hilfestellungen geben.

- Stoffe, die nach dem 31.05.2018 erstmals von einem Unternehmen in das Portfolio aufgenommen werden, also erstmalig von diesem Unternehmen in Mengen von mehr als 1 Tonne pro Jahr hergestellt oder in den EWR importiert werden<sup>2</sup>, profitieren nicht von den Übergangsregeln. Sie müssen vor Überschreiten der Tonnagegrenze registriert werden (unabhängig vom Zeitpunkt im Jahr).
- Vorregistrierte Stoffe können von den vorgesehenen Übergangsregelungen profitieren und müssen spätestens zum 31.05.2018 registriert werden falls sie über diese Frist hinaus in Mengen über 1 Tonne pro Jahr hergestellt / importiert werden sollen.
- Stellt ein Unternehmen alle Aktivitäten der Herstellung / des Imports eines vorregistrierten Phase-in-Stoffes nach dem 31.05.2018 ein, entfällt die Registrierungspflicht. Lagerbestände können weiter vermarktet werden und auch die Verwendung der Stoffe ist REACH-konform (soweit keine anderen Einschränkungen derselben bestehen (z.B. Zulassungspflichten oder Beschränkungen nach REACH)).

# REACH Hamburg



---

<sup>1</sup> Europäischer Wirtschaftsraum, das sind alle EU Staaten zzgl. Norwegen, Lichtenstein und Island, jedoch ohne die Schweiz:

<sup>2</sup> Sogenannte Nicht-Phase-in-Stoffe

# HINTERGRUND

Seit Juni 2008 sind alle Stoffe registrierungspflichtig, die in Europa von einem Unternehmen in Mengen von mindestens 1 Tonne pro Jahr und pro Rechtsperson hergestellt oder importiert<sup>3</sup> werden. Registrieren heißt in diesem Zusammenhang, dass diese Stoffe von jedem dieser Unternehmen bei der europäischen Chemikalienagentur (ECHA) inklusive festgelegter Informationen angemeldet werden muss<sup>4</sup>. Übergangsfristen - gemäß Artikel 23 der REACH-Verordnung - bestehen für Stoffe, die bereits vor dem Inkrafttreten von REACH von den Unternehmen hergestellt oder importiert wurden<sup>5</sup> und daher durch diese bei der ECHA vorregistriert wurden. Diese Stoffe dürfen noch ohne Registrierung bis zum **31. Mai 2018** in Mengen bis **maximal 100 Tonnen pro Jahr** hergestellt/importiert werden<sup>6</sup>.

Dies bedeutet, dass sich jetzt zahlreiche kleine und mittlere Unternehmen, die Stoffe in kleineren Mengen herstellen und importieren, entscheiden müssen, ob sie 2018 ihre Stoffe registrieren und den damit verbundenen Aufwand und die Kosten schultern wollen oder ob sie die Stoffe aus ihrem Portfolio nehmen bzw. auf andere innereuropäische Quellen umsteigen.

Die Informationsanforderungen in einem Registrierungsossier hängen dabei von dem Mengenband ab, welches für den jeweiligen Registranten gilt. Für die anstehende Registrierungsphase lassen sich zwei grundlegende Situationen unterscheiden:

- Stoffe, die in einem Mengenband von 1 -10 Tonnen pro Jahr hergestellt/importiert werden. Hier sind ein Grunddatensatz und Informationen zum Stoff selber bereitzustellen.
- Stoffe im Mengenband von 10 bis zu 100 Tonnen pro Jahr erfordern zusätzlich die Erstellung eines Stoffsicherheitsberichts, in welchem die Risiken aller identifizierten Verwendungen bewertet werden (eigener und denen von anderen Marktakteuren in direkter oder indirekter Lieferbeziehung).

Während sich die Registrierung im kleinen Mengenband also noch mit überschaubarem Aufwand durchführen lässt, ist dieser für die höhertonnagigen Stoffe schon deutlich höher. Beides ist jedoch auch mit Kosten in Form von Gebühren<sup>7</sup> und zusätzlichen Kosten für Datenerstellung, z.B. durch Beauftragung von Beratern und externen Laboren verbunden und letztlich mit der Frage, ob diese Kosten für ein Unternehmen wirtschaftlich tragbar sind. Daher kann am Ende der Übergangsphase auch immer das Szenario stehen, dass der Stoff nicht registriert wird. Was dabei zu beachten ist, wird im Folgenden in aller Kürze erläutert.

---

<sup>3</sup> Beim Import eines Stoffes ist nicht erheblich ob der Stoff als solches, also als Reinstoff, oder in einem fertigen Produkt, z.B. als Bestandteil einer Farbe oder eines Klebstoffs importiert wird. Es ist nur die Menge entscheidend und ist von Importeuren in solchen Gemischen zu ermitteln.

<sup>4</sup> Zu den Details der Registrierung vgl. auch den Internetauftritt des behördlichen REACH-Helpdesks der in Deutschland zuständigen Behörde, der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) <http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/REACH/Registrierung/Registrierung.html>

<sup>5</sup> Es wird hier im REACH Kontext von Phase in Stoffen gesprochen

<sup>6</sup> Alle Mengenangaben beziehen sich immer auf den einzelnen Marktakteur, also die natürlich oder juristische Rechtsperson.

<sup>7</sup> Die Gebühr für eine Einzelerreichung beträgt abhängig von der Unternehmensgröße im 1-10 Tonnenband 87–1739 Euro, im Mengenband 10–100 Tonnen 234 – 4674 Euro. Eine Übersicht über alle REACH gebühren erhalten sie unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02008R0340-20150625&qid=1459493492253&from=DE>. Es sollte beachtet werden, dass die Kosten für die Datensammlung allerdings häufig deutlich höher sein können, da Test durchgeführt werden müssen oder Rechte an bestehenden Daten erworben werden müssen.

# REACH-REGISTRIERUNGSPFLICHTEN

Die Prüfung einer eigenen Registrierungspflicht ist entscheidend. Diese Herausforderung stellt in der Praxis vielfach bereits eine erste Hürde für die Marktakteure dar. Vor allem Unternehmen, die sich selber eher als Verwender von Chemikalien in Form von Fertigprodukten wie Farben, Lacken Schmierstoffen etc. verstehen, sind sich ihrer Pflichten oft nicht bewusst. Insbesondere KMU haben immer wieder Schwierigkeiten bei der Ermittlung der verwendeten Stoffe und der Anwendung der REACH-Vorgaben. Daher hier noch einmal in aller Kürze die wichtigsten Entscheidungshilfen.

Es gibt drei Faktoren, anhand derer ermittelt wird, ob Sie Ihren Stoff registrieren müssen oder nicht. Folgende drei Faktoren sollten Sie sich für jeden Stoff ansehen, den Sie verwenden:

- **Ihre Rolle** in der Lieferkette: Müssen Sie als Hersteller eines Stoffs diesen registrieren? Müssen sie als Importeur eines Stoffs diesen selber registrieren oder hat der nicht EU-Hersteller über einen Alleinvertreter (Only Representative) registriert (siehe unten)?
- **Menge**: Erreichen Sie als Hersteller oder Importeur den Schwellenwert von einer Tonne pro Jahr (1 t/a)?
- **Geltungsbereich und Ausnahmen**: Müssen Sie Ihren Stoff registrieren oder können sie ggf. von einer Ausnahme gemäß REACH-Verordnung profitieren?

Weitere Informationen zur Registrierungsverpflichtung finden Sie auf den Webseiten der ECHA:

Zu Registrierungspflichten <https://echa.europa.eu/de/support/registration/your-registration-obligations>

Zur letzten Registrierungsdeadline „REACH 2018“ <https://echa.europa.eu/reach-2018>

Nachfolgend werden diese Aspekte näher unter der Fragestellung beleuchtet

*„Was, wenn ich nicht registrieren will oder kann?“*

## DIE REACH-ROLLE

Sollten Sie keine Registrierung durchführen wollen, aber dennoch weiterhin Kunden mit Stoffen beliefern wollen, welche sie in der Vergangenheit von ihnen erhalten haben, kann es sinnvoll sein, die eigene REACH-Rolle zu ändern und damit die Registrierungspflicht zu vermeiden.

Beziehen Sie Stoffe als Importeur derzeit im nicht-EU-Ausland, bzw. außerhalb des EWR können sie erwägen künftig bei einem Akteur ihren Stoff zu beziehen, der in der EU ansässig ist. In diesen Fällen verlassen sie die Rolle des Importeurs. Sie nehmen dann die Rolle des „nachgeschalteten Anwenders unter REACH ein und können den durch Ihren Vorlieferanten registrierten Stoff in der EU/EWR frei handeln. Sind sie ein Stoffhersteller, können Sie Ihre Produktion einstellen und ebenso verfahren. Sowohl Hersteller als auch Importeure können ihre eigenen Herstellungs-/Importmengen unter 1 Tonne pro Jahr senken. Dabei müssen beim Ablauf der Übergangsfristen 2018 einige Dinge beachtet werden.

Lohnhersteller müssen übrigens hergestellte Stoffe ab 1 t/a registrieren, auch wenn sie den Stoff selbst nicht vermarkten. Die Lösung ist hier in der Regel, dass der Auftraggeber die Registrierung für den Lohnhersteller durchführt und finanziert, sich aber vertraglich absichert, dass der Lohnhersteller die Produktion nicht kurzfristig einstellt oder für andere Auftraggeber den gleichen Stoff produziert, ohne dass diese sich an den Kosten beteiligen.

Wenn Sie einen Stoff aus dem nicht-EU-Ausland beziehen, selbst aber nicht die Rolle des Importeurs einnehmen, sollten Sie unbedingt sicherstellen, dass ein anderer involvierter Akteur die Registrierungspflicht wahrnimmt. Dies kann ein anderer Importeur oder der Alleinvertreter des nicht-EU-Herstellers sein. Andernfalls können Sie diesen Stoff nach Ablauf der Frist nicht mehr rechtskonform beziehen.

Der Alleinvertreter oder in Englisch „Only Representative“ ist eine Funktion, die ein Stoffhersteller etablieren kann, der nicht im EWR ansässig ist. Er kann dann über den Alleinvertreter all seine Importmengen in den EWR registrieren lassen. Damit kann ein EU-Unternehmen den Stoff dann zwar physisch in den EWR verbringen und somit „Importeur“ sein, gilt aber unter REACH als nachgeschalteter Anwender und hat dann keine Registrierungspflicht. Zu weiteren Informationen über die Alleinvertreterregel siehe auch ECHA Website:

<https://echa.europa.eu/de/support/getting-started/only-representative>

Bzw. Fragen und Antworten unter <https://echa.europa.eu/de/support/qas-support/browse/-/qa/70Qx/view/scope/reach/Only+Representative+of+non-EU+manufacturer>

## FRIST 31.05.2018 UND ERMITTLUNG DES MENGENBANDES

Haben Sie eine Vorregistrierung für das Mengenband 1 – 100 Mt durchgeführt und importieren Sie einen nicht vom Hersteller registrierten Stoff, so ist es möglich, im Jahr 2017 bis zu 100 Tonnen des Stoffs zu importieren/herzustellen und noch mal die gleiche Menge im Jahr 2018 bis zum 31. Mai 2018. Wird danach Import/Herstellung eingestellt, können diese Mengen als Lagerbestände weiter gehandelt werden. Wichtig ist zu beachten, dass ein Import/eine Herstellung nach diesem Stichtag dazu führt, dass die Rolle für das Kalenderjahr wieder eingenommen wird und dann die ganze Menge des Kalenderjahres für die Ermittlung der Registrierungspflichten herangezogen wird.

### **Beispiel 1:**

Import eines Stoffs vor dem 31. Mai 2018 = 20 Tonnen<sup>8</sup>

Import eines Stoffs nach dem 31. Mai 2018 = 0 Tonnen

⇒ keine Registrierungspflicht unter REACH

### **Beispiel 2:**

Import eines Stoffs vor dem 31. Mai 2018 = 20 Tonnen

Import eines Stoffs nach dem 31. Mai 2018 = 0,5 Tonnen

⇒ zu berücksichtigende Jahrestonnage 20,5 Tonnen zur Ermittlung der Registrierungsanforderungen<sup>9</sup>  
Registrierungspflicht unter REACH

### **Beispiel 3:**

Import eines Stoffs vor dem 31. Mai 2018 = 20 Tonnen

Import eines Stoffs nach dem 31. Mai 2018 = 0 Tonnen

Zukauf des Stoffs bei einem EU-Händler = 250 Tonnen

⇒ keine Registrierungspflicht unter REACH

Um zu vermeiden, dass sich im Mai 2018 eine unerwünschte Registrierungspflicht für ein Unternehmen ergibt, sollten Marktakteure mit den Besonderheiten der Tonnagebandbestimmung unter REACH vertraut sein.

---

8

<sup>9</sup> Entweder unter Berücksichtigung des 3-Jahresdurchschnitts bei Phase-In Stoffen oder mit Bezug auf das Kalenderjahr bei nicht-Phase-In Stoffen

Für Stoffe, die den sogenannten Phase-in Status hatten, war es möglich Übergangsfristen nach Artikel 23 von REACH in Anspruch zu nehmen, sofern dieser Stoff vorregistriert wurde. Der Phase-In-Status ist gegeben, wenn mindestens 1 der folgenden Bedingungen gegeben ist:

- a) Der Stoff ist im Europäischen Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe (EINECS)<sup>10</sup> aufgeführt;
- b) Der Stoff wurde in der Gemeinschaft oder in den, am 1. Januar 1995, am 1. Mai 2004, am 1. Januar 2007 oder am 1. Juli 2013 der Europäischen Union beigetretenen Ländern hergestellt, vom Hersteller oder Importeur jedoch in den 15 Jahren vor Inkrafttreten dieser Verordnung nicht mindestens einmal in Verkehr gebracht, vorausgesetzt, der Hersteller oder Importeur kann dies durch Unterlagen nachweisen;
- c) Der Stoff wurde in der Gemeinschaft oder in den, am 1. Januar 1995, am 1. Mai 2004, am 1. Januar 2007 oder am 1. Juli 2013 der Europäischen Union beigetretenen Ländern vom Hersteller oder Importeur vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in Verkehr gebracht und galt als angemeldet im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie 67/548/EWG in der Fassung von Artikel 8 Absatz 1 aufgrund der Änderung durch die Richtlinie 79/831/EWG, entspricht jedoch nicht der Definition eines Polymers nach der vorliegenden Verordnung, vorausgesetzt, der Hersteller oder Importeur kann dies durch Unterlagen nachweisen, einschließlich des Nachweises, dass der Stoff von einem Hersteller oder Importeur zwischen dem 18. September 1981 und dem 31. Oktober 1993 einschließlich in Verkehr gebracht wurde;"

Weiter besagt die REACH-Verordnung, dass die Tonnagebandermittlung „pro Jahr“ für Phase-In Stoffe auf Basis des 3-jährigen Mittels der Import-/Herstellungsmengen von drei unmittelbar vorhergehenden Kalenderjahren erfolgt, **wenn** der Stoff in mindestens drei aufeinanderfolgenden Jahren importiert oder hergestellt wurde und diese 3 Jahre unmittelbar vor dem zu betrachtenden Jahr liegen. Erfolgt der Import/die Herstellung nicht in 3 aufeinanderfolgenden Jahren, zählt das jeweilige Kalenderjahr. Gleiches gilt für Nicht-Phase-in Stoffe (also alle Stoffe, die nicht der oben dargestellten Definition entsprechen).

Es sei nochmals erwähnt, dass REACH chemische Stoffe betrifft. Dies bedeutet, dass jeder Stoff einzeln registriert werden muss. Wenn Sie Gemische verschiedener Stoffe von außerhalb der EU/des EWR importieren (z.B. Reinigungsmittel, Farben), oder Erzeugnisse, die Stoffe freisetzen, müssen jeweils die einzelnen Stoffe des Gemisches bzw. des Erzeugnisses ermittelt und die Tonnagen pro Jahr bestimmt und bei Überschreiten der Mengenschwellen registriert werden.

Veranschaulicht werden soll diese Mengenbestimmung anhand einiger Beispiele:

Jahr	real Importierte/Herstellte Menge	resultierende Menge „pro Jahr“
2012	15	
2013	5	
2014	10	
2015	50	10,00
2016	23	21,67
2017	1	27,67
2018	0,5	24,67
...	...	8,17

Abbildung 1 Beispiel: kontinuierliche(r) Import/Herstellung eines Stoffes und Auswirkungen auf das Tonnageband unter REACH

<sup>10</sup> <https://echa.europa.eu/de/information-on-chemicals/ec-inventory>

Im oben dargestellten Beispiel wird veranschaulicht, wie sich die Jahrestonnagen für die Ermittlung der Registrierungspflicht bei Anwendung des 3-Jahresrasters auswirken. Im Beispiel überschreitet der Stoff zu jedem Zeitpunkt die entscheidende Mengenschwelle von 1 Tonne pro Jahr (erstmalig 2015), sodass sich daraus eine Registrierungspflicht zum 31. Mai 2018 ableiten würde. Hier ist es wichtig, die oben beschriebenen Überlegungen zur eigenen Rolle zu berücksichtigen.

Erfolgt nach dem Stichtag 31. Mai 2018 weder Import noch Herstellung, so ist zwar die Mengenschwelle pro Jahr überschritten, aber der Marktakteur wird nicht als Hersteller oder Importeur betrachtet. Erfolgt der Import oder die Herstellung der 0,5 Tonnen ganz oder teilweise (auch wenn nur eine geringe Gramm- oder Kilogrammmenge hergestellt/importiert wird) nach dem Stichtag, ist das gesamte 3-Jahresmittel zu berücksichtigen und es ist eine Registrierung im Mengenband 10-100 Tonnen vorzunehmen. Das heißt die Registrierung liegt in der oberen Gebührenkategorie und es ist zudem zum Grunddatensatz ein Stoffsicherheitsbericht anzufertigen. Das kleinere Mengenband von 0,5 Tonnen für das Kalenderjahr 2018 ist dann nicht entscheidend.

Im folgenden Beispiel wird gezeigt, wie sich ein unterbrochener Import / eine unterbrochene Herstellung auswirken können.

Jahr	real Importierte/Hergestellte Menge	resultierende Menge „pro Jahr“
2012	15	
2013	5	
2014	10	
2015	0	10,00 (2012 – 2014)
2016	23	23,00 (keine drei Jahre 2016)
2017	1	1,00 (keine drei Jahre 2017)
2018	0,5	0,5 (keine drei Jahre 2018)
...	...	8,17 (2016 – 2018)

Abbildung 2 Beispiel: unterbrochene(r) Import/Herstellung eines Stoffs und Auswirkungen auf das Tonnageband unter REACH

Im Beispiel 2 ergibt sich für 2015 eine Jahrestonnage von 10 Tonnen, obwohl in dem Jahr faktisch der Stoff nicht importiert oder hergestellt wurde. Für die Folgejahre hat das Jahr der Unterbrechung zur Folge, dass jeweils die reale Import-/Herstellungsmenge des Kalenderjahres herangezogen wird, da keine drei aufeinanderfolgenden Jahre, mit Importmengen, unmittelbar vor dem betrachteten Jahr existieren.

Wichtig wird vor allem wieder der Stichtag 31. Mai 2018. Während im Jahr 2018 selber die Import-/Herstellungsmenge nur 0,5 Tonnen beträgt, da kein 3-jahres-Durchschnitt gebildet werden muss, ist es, egal ob diese Menge vor oder nach dem Stichtag anfällt. Wird der Stoff jedoch auch 2019 hergestellt oder importiert, greift wieder die 3-Jahres-Regel und im Durchschnitt aus 2016-18 wurden 8,17 Tonnen hergestellt oder importiert. Damit bestünde dann für das Jahr 2019 eine Registrierungspflicht. Diese würde zudem dazu führen, dass die Registrierung vor einem Import oder einer Herstellung erfolgen muss, da in diesem Jahr keine Übergangsfristen gelten und nach REACH dann eine Registrierung nötig ist, bevor der Stoff vermarktet werden kann.

Hinweis: Eine Nutzung der Übergangsfristen und eine damit verbundene Lagerhaltung von Stoffen kann ggf. sinnvoll sein, um die 3-Jahres Berechnung zu unterbrechen und so zu verbesserten Registrierungsbedingungen für das Unternehmen zu kommen. Wurden in den Jahren 2015/16/17 immer hohe Tonnagen an der Grenze der 100 Tonnen gehandhabt kann eine gezielte Unterbrechung der Aktivitäten von einem Kalenderjahr dazu führen, dass nachlaufend die 10 Tonnen Schwelle schneller unterschritten wird und die Anforderungen zum Stoffsicherheitsbericht entfallen (siehe unten)

	Szenario 1		Szenario 2	
Jahr	real Importierte/ Hergestellte Menge	resultierende Menge „pro Jahr“	real Importierte/ Hergestellte Menge	resultierende Menge „pro Jahr“
2015	90		90	
2016	90		90	
2017	90		90	
2018	9	90	0	90
2019	9	63	9	9
2020	9	36	9	9
2021		9	...	...

Abbildung 3: Strategische Unterbrechung des Imports der Herstellung.

Die Unterbrechung des Imports/der Herstellung im Jahr 2018 im Szenario 2 führt dazu, dass bereits 2019 eine Tonnage von nur 9 Tonnen relevant ist, womit nur noch im Tonnageband 1 - 10 Mt zu registrieren wäre, was den Vorteil geringerer Gebühren sowie den Wegfall eines Stoffsicherheitsberichts mit sich bringt. Durch eine geschickte Lagerhaltung mit reinem Abverkauf von Beständen, um die Nachfrage wichtiger Kunden zu gewährleisten, besteht so ggf. die Möglichkeit die Registrierungsanforderungen zu „verringern“. Es ist wichtig zu beachten, dass in Kalenderjahr 2018 kein Import oder keine Herstellung erfolgen dürfen. Ein Absenken auf eine niedrigere Tonnage im Jahr 2018 hat keinen Effekt auf die Bestimmung der Jahrestonnage. Es kann lediglich noch die Frage eine Rolle spielen, wann die Aktivität in 2018 stattgefunden hat. Wurden alle Aktivitäten vor dem Stichtag 31. Mai 2018 durchgeführt, muss in 2018 selber noch keine Registrierung erfolgen, sondern erst, **vor** dem ersten Import der ersten Herstellung im Jahr 2019.

Weitere Informationen zu den Registrierungsfristen und Anwendung der Tonnageberechnung:

ECHA-Leitlinien zur Registrierung (Version 3.0, Stand November 2016, Abschnitt 2.3.2 Seiten 52 ff.):  
[https://www.echa.europa.eu/documents/10162/13632/registration\\_de.pdf/92ba3120-ec9a-4fb5-b782-1c97b78278d7](https://www.echa.europa.eu/documents/10162/13632/registration_de.pdf/92ba3120-ec9a-4fb5-b782-1c97b78278d7)

BAuA: Dokumentation IHK-Veranstaltungsreihe "REACH 2018 - Jetzt erfolgreich registrieren!" -  
 Themenblock 1: Registrierung, Frist, Ausstiegsszenarien  
[https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Berichte/REACH-2018.pdf;jsessionid=2A51363ABD18DC50F9D8722CA0500837.s2t1?\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Berichte/REACH-2018.pdf;jsessionid=2A51363ABD18DC50F9D8722CA0500837.s2t1?_blob=publicationFile&v=3)

Kurzinfo der deutschen nationalen Auskunftsstelle zu REACH und CLP,  
 Die letzte Registrierungsphase für Phase-in-Stoffe endet am 31. Mai 2018 – Was ist für diese Frist zu beachten?  
[http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/Downloads/Kurzinfo/Kurzinfo-letzte%20Registrierungsphase%202018.pdf?\\_blob=publicationFile&v=3](http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/Downloads/Kurzinfo/Kurzinfo-letzte%20Registrierungsphase%202018.pdf?_blob=publicationFile&v=3)

Praxis-Leitfaden des nationalen REACH-CLP-Biozid Helpdesks Leitfaden zur Registrierung 2018 unter REACH:  
<http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/Publikationen/Fachbeitraege/Fachbeitraege.html>

FAQ-Bereich des nationalen REACH-CLP-Biozid Helpdesks:  
<http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/FAQ/FAQ.html>

# AUSNAHMEN VON DER REGISTRIERUNG

Für bislang uninformierte Akteure ist es entscheidend zu erkennen, welchen Geltungsbereich das Gesetz eigentlich hat, bzw. welche Ausnahmen es von bestimmten Regelungen gibt.

Eine Übersicht über die Ausnahmen von der Registrierung und die entsprechenden Stellen in der REACH Verordnung gibt es auf der folgenden Website des REACH-CLP Helpdesk <http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/REACH/Registrierung/Ausnahmen/Ausnahmen.html>

Neben Ausnahmen für bereits registrierte Stoffe (z. B. Reimport, zurückgewonnene Stoffe/Recycling) sind vor allem die Anhänge IV und V der Verordnung wichtig. Zu Anhang V wurde auch ein Leitfaden der ECHA erstellt [https://echa.europa.eu/documents/10162/23036412/annex\\_v\\_de.pdf](https://echa.europa.eu/documents/10162/23036412/annex_v_de.pdf), da hier zahlreiche Einträge weiterer Interpretation bedürfen.

Bei den verwendungsbezogenen Ausnahmen (z. B. Lebensmittelzusatzstoffe, Arzneimittel) ist zu berücksichtigen, dass nur die für diese Verwendungen eingesetzten Mengen ausgenommen sind. Wird der gleiche Stoff in anderen Bereichen (z. B. Kosmetik, Reinigungsmittel) eingesetzt, unterliegt diese Menge der Registrierungspflicht.

Auch Polymere sind von einer Registrierungspflicht ausgenommen, hier müssen aber die entsprechenden Bausteine der Polymere (Monomere und andere Reaktanten im Polymermolekül) registriert werden.

## FAZIT: WAS BEDEUTET DIE FRIST 31.05.2018 WENN SIE **NICHT** REGISTRIEREN WOLLEN / KÖNNEN?

Die wichtigste Frage ist, wie man die Konformität mit der REACH-Verordnung im Geschäftsbetrieb sicherstellen kann. Entscheidend dafür ist die Geschäftsstrategie bezüglich der gehandhabten Stoffe:

- Stoffe, die Ihnen stabile Umsätze und Gewinne garantieren und in Mengen deutlich oberhalb einer Menge von 10 Tonnen pro Jahr gehandhabt werden, werden Sie mit einer ggf. notwendigen Registrierung sicherlich unterstützen wollen.
- Stoffe, deren Geschäftsentwicklung mit relativ geringen Mengen derzeit nicht vorhersehbar ist, werden Sie mit diesem notwendigen Aufwand (Zeit und Geld) vielleicht nicht unterstützen wollen / können.

Letztlich muss eine Priorisierung aufgrund betriebswirtschaftlicher Überlegungen stattfinden, die jedes Unternehmen für sich selbst und für jeden einzelnen Stoff vornehmen muss.

Dabei ist es wichtig zu wissen, dass nach der letzten Frist am 31. Mai 2018 der REACH-Grundsatz „No data, no market“ tatsächlich gilt und auch Stoffe im Mengenband > 1 t/a bis ≤ 100 t/a von Unternehmen nur noch hergestellt / importiert werden dürfen, wenn sie dafür **vorher** Registrierungen durchgeführt haben. Allerdings dürfen Unternehmen Stoffe, die bis zu dieser Frist hergestellt / importiert wurden, unbegrenzt weiter verwenden und auch vermarkten (s.o.). Bei vorhandenen Lagerkapazitäten und unter Beachtung der Mengenschwelle für die Herstellung / den Import (≤ 100 t/a) eines Stoffes, können Unternehmen begrenzte Mengen solcher Phase-in-Stoffe für die Vermarktung einlagern. Bei entsprechender Marktentwicklung kann dann eine Registrierung nach einer Unterbrechung der Herstellung / des Imports für das „richtige“ Mengenband durchgeführt werden.



**Nachbemerkung:** Einige Unternehmen neigen zu der Aussage, sie seien „von REACH nicht betroffen“, nachdem sie festgestellt haben, dass sie nicht registrierungspflichtig sind. Dies ist oft eine problematische Fehleinschätzung, denn die Registrierungspflicht ist nur eine der Anforderungen der Verordnung und kein Unternehmen, das mit Chemikalien umgeht, darf REACH als irrelevant betrachten. Auch für Stoffe, die nicht registrierungspflichtig sind, müssen Informationspflichten in der Lieferkette sowie Einschränkungen durch Zulassung und Beschränkung berücksichtigt werden. Darüber hinaus können Einstufungs- und Kennzeichnungspflichten sowie ggf. Meldepflichten nach der CLP-Verordnung bestehen<sup>11</sup>.

---

<sup>11</sup> <http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/CLP/CLP.html>